

## ÄNDERUNG im Mutterschutz- und Väterkarenzgesetz und Familienbonusgesetz

Mit 1. November 2023 gelten neue Regelungen zur Elternkarenz und Elternteilzeit.

### Elternkarenz:

Für Geburten ab dem 1. November 2023 besteht ein Rechtsanspruch auf Elternkarenz nur mehr bis zum Tag vor dem zweiten Geburtstag, wenn

- kein anderer Elternteil vorhanden ist**
- der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt**
- der zweite Elternteil zumindest zwei Monate in Anspruch nimmt**
- der zweite Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat (Karenzantritt darf frühestens zwei Monate nach dem Mutterschutz sein)**

Nimmt nur einer der beiden Elternteile Karenz in Anspruch und liegt keiner der oben genannte Fälle vor, endet die Karenz schon **mit Ablauf des 22. Lebensmonats des Kindes**.

### Elternteilzeit:

Die Elternteilzeit kann bis zum 8. Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden – für insgesamt höchstens sieben Jahre. Von diesen sieben Jahren werden die Zeiten des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt sowie die Karenzzeiten von beiden Elternteilen für dasselbe Kind abgezogen.

### Familienzeitbonusgesetz

Erwerbstätige Väter (der andere Elternteil), die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (Familienzeit<sup>1</sup>) unterbrechen, haben Anspruch auf "Familienzeitbonus" in Höhe von 47,82 € täglich. Dieser Betrag wurde rückwirkend für Geburten ab 1. August 2023 von 23,91 € auf 47,82 € verdoppelt.

Die Erwerbstätigkeit muss direkt im Anschluss an die Familienzeit wiederaufgenommen werden.



Christoph **WINDISCH**  
**ZA Landesvorsitzender**  
0664/856 31 54  
[christoph.windisch@gmail.com](mailto:christoph.windisch@gmail.com)

Manuel **SULYOK**  
**GÖD-APS Landesvorsitzender**  
0664/88798689  
[msulyok@outlook.com](mailto:msulyok@outlook.com)



<sup>1</sup>Unter Familienzeit versteht man den Zeitabschnitt der 28-, 29-, 30- oder 31-tägigen Unterbrechung der Erwerbsausübung(en) des Vaters (anderen Elternteils) anlässlich der gerade erfolgten Geburt des Kindes.

**Achtung:** ist die Familienzeit kürzer als 28 Tage, gebührt KEIN Familienzeitbonus!!